



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 09.09.10

Drucksachen-Nr.: V/276

Beschluss-Nr.: 155/11/10

Beschlussdatum 09.09.10
m:

Gegenstand: Gesellschaftsvertrag der Theater und Orchester GmbH
Neubrandenburg/Neustrelitz

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	19.08.10	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	02.09.10	Hauptausschuss	☒	24.08.09	Kulturausschuss
☒	25.08.10	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg, 11.08.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz zu und ermächtigt ihren Vertreter in der Gesellschafterversammlung, die Änderung zu beschließen.
2. Die Stadtvertretung nimmt die beabsichtigte Übertragung von Geschäftsanteilen kommunaler und Personeneinzelgesellschafter auf die Landkreise bzw. die Stadt Neustrelitz zur Kenntnis.
3. Die Stadtvertretung beauftragt ihren Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgende Änderungen in den bisher verhandelten Gesellschaftsvertrag nach rechtlicher Prüfung einzubringen:
 - a) § 11 (7): Im Satz 2 wird „der Geschäftsführer“ geändert in „jeder Geschäftsführer“. Im Satz 3 wird „14 Tage“ geändert in „einer Woche“. Der Absatz lautet neu: Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Tagesordnung. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist.
 - b) § 11 (9): Im Satz 3 wird der Wortlaut „mit beratender Stimme“ ersatzlos gestrichen. Der Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der Absatz lautet neu: Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen auf Verlangen des Aufsichtsrates teilnehmen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet. Vertreter der Gesellschafter können an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ein Vertreter des Betriebsrates kann an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen:
 - c) § 12 (2): Es wird ein neuer Punkt a) eingefügt:
a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeransetzungsverträgen.
Alle weiteren Buchstaben werden entsprechend geändert.
 - d) § 12 (2): Ergänzung um Punkt h:
h) die Festlegung der jeweiligen Preistabellen für den Kartenverkauf in den Hauptspielstätten
 - e) § 13 (7): Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.
 - f) § 13 (8): Der Absatz wird um folgenden Satz ergänzt: Der Aufsichtsrat ist über die Tagesordnung von Gesellschafterversammlungen vor deren Durchführung zu informieren. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht den Aufsichtsratsmitgliedern frei.
 - g) § 14: Im Punkt f) wird folgender Wortlaut ersatzlos gestrichen:
... sowie Abschluss, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeransetzungsverträgen
 - h) § 14: Im Punkt k) werden die Worte „den Gesellschaftern“ ersetzt durch „der Gesellschaft“. Der Punkt k) lautet neu: Die Höhe der von der Gesellschaft

aufzubringenden Betriebskostenzuschüsse, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafter.

- i) § 14: Punkt I) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Festsetzung der Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder sowie der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet in § 15 grundsätzlich die Verpflichtung Betriebskostenzuschüsse zu gewähren. Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung nach dem Grundsatz des Bezugs von Kulturleistungen durch die Gesellschafterkommunen in Abhängigkeit von der Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse ist außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu treffen.

Begründung:

Die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, im Weiteren TuOG genannt, ist eines der großen Mehrspartentheater in Mecklenburg-Vorpommern mit den produzierenden Sparten

- Schauspiel
- Musiktheater
- Konzertwesen und
- Tanz (Beteiligung an der Deutschen Tanzkompanie Neustrelitz).

Sie ging aus einer Fusion von drei Kulturbetrieben, der Landestheater Mecklenburg GmbH Neustrelitz, dem Kammertheater Neubrandenburg im Schauspielhaus e.V. und dem Neubrandenburger Philharmonie e.V. im Jahre 200 hervor. Der mit der Fusion begründete Gesellschaftsvertrag hatte bislang Bestand (bis auf Beschlüsse zur DM-Euro-Umstellung und zum Ausscheiden von Personengesellschaftern).

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im öffentlichen Theaterbereich, dem Erfordernis, dass kommunale Gesellschafter einen erheblichen Teil der erforderlichen Betriebskostenzuschüsse durch eine gemeinsame Finanzierung aller Gesellschafter aufbringen, und dem Erfordernis, die Anteils- und Stimmverhältnisse im Gesellschafterkreis mit diesen Finanzierungsverpflichtungen in Übereinstimmung zu bringen, macht sich eine Fortschreibung des Gesellschaftsvertrages bei gleichzeitiger Änderung des Gesellschafterkreises erforderlich. Der vorliegende Entwurf wurde nach Diskussionen in mehreren vorangegangenen Gesellschafterversammlungen der TuOG am 13.07.2010 als zu beschließende Version bestätigt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der TuOG ist in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Stadtvertretung

- Nr. 742/48/09 vom 28.05.2009, in dem es unter anderem heißt, dass „eine angemessene Vertretung der Gesellschafter in den Gremien der Gesellschaft entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft bzw. ihren finanziellen Beiträgen für die Gesellschaft“ Ziel für Verhandlungen mit den Vertragspartnern im Theaterverbund sein soll, und
- Nr. 101/07/10 vom 25.03.2010, in dem es im Zusammenhang mit einer Zuschussgewährung 2010 im Verhältnis der Geschäftsanteile heißt, „dass beginnend ab dem Haushaltsjahr 2011 der durch die Gesellschafterkommunen jährlich zu leistende Zuschuss nach einem berechenbaren und leistungsbezogenen Verfahren bemessen und darüber bis zur Aufstellung der Haushaltsplanung 2011 eine verbindliche Vereinbarung innerhalb der Gesellschafter getroffen wird“.

In der Anlage sind der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Gesellschaftsvertrag und eine Synopse zu den vorgesehenen Änderungen beigelegt.

Begründung einzelner Passagen:

- § 2 Gegenstand des Unternehmens: Der Gegenstand wird um die Sparte Tanz, um die Ausübung von Aufgaben einer Holding (Beteiligung an der deutschen Tanzkompanie Neustrelitz) und um Aussagen zum Bestand der heutigen Produktionsstandorte erweitert.

- § 3 Stammkapital und Stammeinlagen: Das Stammkapital bleibt unverändert. Die neue Gesellschafterstruktur berücksichtigt den Übergang von Anteilen kreisangehöriger Kommunen an die Landkreise. Weiter sind die beiden Kommunen der Produktionsstandorte und Hauptspielstätten wesentliche Gesellschafter. Der Anteil der Stadt Neubrandenburg ändert sich damit nicht, auch wenn beabsichtigt ist, die Höhe der Anteile künftig an der Höhe der Finanzierungsanteile auszurichten. Über die geringfügigen Anteile kommunaler Gesellschafter außerhalb M-V und eines Personengesellschafters (insgesamt 0,76 % aller Anteile) sowie der Anteile der TuOG (insgesamt 0,42 %) wurden noch keine Änderungsvereinbarungen getroffen.
- §§ 11 und 12 Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile entsandt werden, sowie weitere, so dass sichergestellt ist, dass jeder kreisliche Gesellschafter im Aufsichtsrat vertreten ist. Es folgen weitere klarstellende und redaktionelle Regelungsänderungen zur inneren Ordnung und zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, unter anderem, dass der Aufsichtsrat nicht für die Geschäftsführeranstellungsverträge zuständig ist (war bislang rechtlich auch nicht gegeben).
- §§ 13 bis 16 Gesellschafterversammlung: Die erforderliche Aufgabe eines Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters der Gesellschafterversammlung wird klargestellt, unter anderem zur Überwachung der Beschlussumsetzung der Gesellschafter.
Bei den Aufgaben sind neben der klar stellend aufgenommenen Zuständigkeit für Geschäftsführeranstellungsverträge und für Verfügungen über Geschäftsanteile insbesondere erstmalig die Zuständigkeit für Betriebskostenzuschüsse und für Grundsätze der Struktur, Organisation und personellen Ausstattung der Gesellschaft, ihrer Betriebsteile und Tochterunternehmen sowie der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen den Teilen der Gesellschaft aufgeführt. Zu diesen wesentlichen belangen sieht der aktuelle Gesellschaftsvertrag keine expliziten Regelungen vor.
Der § 15 sieht gesondert die Verpflichtung und das Verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen (im Unterschied zu Projektzuschüssen nach Abs. 2) vor. Dabei konnte sich eine leistungsbezogene Finanzierung, das heißt eine Abhängigkeit der von der TuOG empfangenen kulturellen Leistung von der Höhe der gewährten Zuschüsse durch einzelne kommunale Gesellschafter durchsetzen. Eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung ist demzufolge außerhalb des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2011 abzuschließen. Ein Genehmigungsvorbehalt der kommunalen Vertretungen ist vorgesehen.
Die Regelungen über Beschlussfassungen sehen nach § 16 mehrheitliche, über 50 % der Stimmrechte hinausgehende Regelungen, wie sie in der interkommunalen Zusammenarbeit üblich sind, bei Schutz der Rechte von Minderheitsgesellschaftern vor. Für wesentliche Beschlussfassungen wird das derzeit bestehende konstruktive Vetorecht der Stadt Neubrandenburg durch Vetorechte der kreislichen Gesellschafter und der Städte Neubrandenburg und Neustrelitz ersetzt.
- § 17 Kündigung durch Gesellschafter: Das bestehende ordentliche Kündigungsrecht mit einer Frist von zehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres wird für die Gesellschafter, die Partner in Theater- und analogen Finanzierungsverträgen sind, eingeschränkt und erst zum Auslaufen dieser Verträge eingeräumt. Gleichzeitig wird ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2013 für die Gesellschafter eingeräumt, deren öffentlich-rechtlicher Status sich im Zuge einer Verwaltungsstruktureform ändert (den übrigen Gesellschaftern steht dann ebenso ein Recht auf Sonderkündigung zu, so dass die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit neu abgestimmt werden können). Dies ist eine Öffnungsklausel hinsichtlich bestehender Unsicherheiten zur Ausgestaltung, zu den Wagnissen und wirtschaftlichen Folgen der Kreisneuordnung.

Die Gesellschafterversammlung vom 13.07.2010 beschloss, den abgestimmten Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages zeitnah, bis Ende September 2010 einer Beschlussfassung

durch die Vertretungen der Gesellschafterkommunen zuzuführen, um im Anschluss eine entsprechende Änderungsbeschluss rechtswirksam zu fassen, die Geschäftsanteile umzugliedern und die Gremientätigkeit auf die neuen Regelungen umzustellen.

Die Stadtvertretung Neubrandenburg wird daher um Zustimmung zum Entwurf und um Kenntnisnahme des vorgesehenen Wechsels der Gesellschafterstellung auf die Kreisebene inkl. der beiden Produktionsstandortkommunen gebeten.

Sonstiges

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Anlagen

Entwurf Gesellschaftsvertrag, Ausfertigungsstand 31.08.2010 (mit Änderungsblatt Nr. 1)
Synopsis Gesellschaftsvertrag, Stand 31.08.2010 (mit Änderungsblatt Nr. 1)